

// INFOBLATT WEITERBILDUNG • Mai 2020 //



News: "Arbeit-von-morgen-Gesetz" – Tarifvertrag Kurzarbeit für den ÖD der Kommunen – Corona – Tagung Politische Bildung und Professionalisierung

"Arbeit-von-morgen-Gesetz": Förderung der beruflichen Weiterbildung – Nationale Weiterbildungsstrategie nun gefordert

// Ende April hat der Bundestag das "Arbeit-von-morgen-Gesetz" (Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung) beschlossen, das noch einer Zustimmung des Bundesrats bedarf. //

Angesichts des Strukturwandels der Wirtschaft soll die Aus- und vor allem die Weiterbildung der Beschäftigten im Transformationsprozess gestärkt werden. Aufgegriffen werden eine Vielzahl von Regelungen, für die sich die GEW gemeinsam mit dem DGB sowohl im Rahmen der Nationalen Weiterbildungsstrategie als auch im Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit (BA) ausgesprochen hatten. Hierzu gehören

- die Verstetigung der bislang befristeten Assistierten Ausbildung
- der Anspruch auf Förderung einer beruflichen Nachqualifizierung für Arbeitnehmer/innen, die einen Berufsabschluss nachholen wollen, sofern dieser die Beschäftigungsfähigkeit steigert

 die Erweiterung des Adressatenkreises für die Qualifizierung in Transfergesellschaften

Ferner wird eine **gesetzliche Lösung** für einzelne Problemlagen in der **Corona-Krise** geschaffen:

- Gremien der betrieblichen Mitbestimmung können bis Ende des Jahres per Video- oder Telefonkonferenzen tagen und beschließen, auch Betriebsversammlungen können audio-visuell stattfinden.
- Bezieher/innen von Kurzarbeitergeld (KuG) können ohne Anrechnung auf das KuG einen Minijob in systemrelevanten Branchen ausführen.
- Die Bundesregierung kann in krisenhaften Situationen für einzelne Branchen oder Regionen die Laufzeit des KuG befristet auf bis zu 24 Monate verlängern.

Aus Sicht des Vorstandsbereichs Berufliche Bildung und Weiterbildung sind die nun zu realisierenden Verbesserungen dringend geboten, jedoch nicht eine herausragende Innovation: Den Grundgedanken, Bildung und Qualifikation der Beschäftigten zu stärken und auszubauen, hatte bereits vor mehr als 50 Jahren die erste Große



Koalition in der Geschichte der Bundesrepublik mit dem 1969 verabschiedeten **Arbeitsförderungsgesetz** realisiert. Nun gilt es, die in der damaligen Bundesanstalt für Arbeit fortan aufgebauten und später im Rahmen der Vermittlungsorientierung geopferten Strukturen und Kompetenzen in der Beratung und Qualifizierung wieder zu etablieren.

Das Modell der Lebensbegleitenden Berufsberatung der BA trägt hier eine besondere Rolle. Insbesondere sind nun trotz oder gerade wegen der Corona-Krise alle Instrumente der Qualifizierungsförderung einschließlich der Sicherung und Stärkung der Weiterbildungseinrichtungen und deren Beschäftigung zu nutzen. Dies sollte auch Aufgabe der Nationalen Weiterbildungsstrategie sein.

Tarifvertrag über Kurzarbeit für den öffentlichen Dienst der Kommunen

// Gewerkschaften und Arbeitgeber haben in kurzfristig angesetzten Tarifverhandlungen einen Tarifvertrag über Kurzarbeit für den öffentlichen Dienst der Kommunen abgeschlossen. Für die von Kurzarbeit betroffenen Beschäftigten sieht der Tarifvertrag vor, das Kurzarbeitergeld auf 90 bis 95 Prozent aufzustocken. //

Kurzarbeit war in den Tarifverträgen für den öffentlichen Dienst bisher nicht vorgesehen. Die Tarifparteien waren davon ausgegangen, dass ein erheblicher Arbeitsausfall aus wirtschaftlichen Gründen im öffentlichen Dienst schlicht nicht vorkommt. Vom Corona-Shut-Down sind jetzt jedoch u.a. kommunale Eigenbetriebe, insbesondere Bäder, Theater und Museen betroffen. Den Beschäftigten würden ohne Kurzarbeit betriebsbedingte Kündigungen drohen. Um diese Kolleginnen und Kollegen zu schützen, verhandelten die Gewerkschaften mit der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) über einen "COVID-19-Tarifvertrag". Mit dem Tarifvertrag ist es gelungen, von Kurzarbeit betroffene Kolleginnen und Kollegen materiell bestmöglich abzusichern. Von der Bundesagentur für Arbeit erhalten Beschäftigte ein Kurzarbeitergeld von 60 bis 67 Prozent der Nettoentgeltdifferenz. Der TV regelt, dass dies durch Arbeitgeberzuschüsse auf 95 Prozent (EG 1 bis 10) bzw. 90 Prozent (ab EG 11) der Nettoentgeltdifferenz aufgestockt wird. Betriebsbedingte Kündigungen sind für die Dauer der Kurzarbeit und weitere drei Monate ausgeschlossen. Arbeitszeitkonten dürfen nicht ins Minus getrieben werden.

Wichtig: Die Anordnung der Kurzarbeit bedarf der Beteiligung des Betriebs- oder Personalrats. Arbeitgeber und Betriebsrat verständigen sich im Rahmen der Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. Personalrats über die nähere Ausgestaltung der Kurzarbeit.

Rechtlich umstritten ist die Frage, ob Kurzarbeit in öffentlichen Bildungseinrichtungen möglich ist. In Kitas und Schulen wird durch Notbetreuung und digitale Angebote vielfach nicht weniger, sondern sogar mehr gearbeitet. Selbst bei vermindertem Arbeitsvolumen drohen keine betriebsbedingten Kündigungen.

Die Position des GEW Hauptvorstandes ist deshalb eindeutig: Kurzarbeit für öffentliche Träger in den Bereichen Schule, Hochschule und Sozial- und Erziehungsdienst kommt nicht in Frage!

NEWS

GEW-Bundestagung am 18./19. Juni in Schwerin (Anmeldung bereits geschlossen)

Politische Bildung und Professionalisierung

Aktuell soll die Tagung unter den neuesten Auflagen der Hygienemaßnahmen und unter Einhaltung der Mindestabständen stattfinden!

Angemeldete werden über Änderungen per E-Mail informiert

Corona-Virus-Updates

Die GEW hat aufgrund der Corona-Pandemie eine Reihe von Antworten auf die wichtigsten (arbeitsrechtlichen) Fragen zusammengestellt.

Diese und weitere Informationen und Aktuelles finden Sie unter GEW.de/Corona

Ergänzende Hinweise gibt es <u>Hier</u> (GEW-Bayern.de) sowie auf den jeweiligen Seiten der Landesgeschäftsstellen